

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04.08.1992 (GVOBl. Seite 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2015 (GVOBl. Seite 474) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, Seite 146) in letzter berücksichtigter Änderung in §§ 9, 12 und 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V Seite 584) wird nach Beschlussfassung Nr. 038/025/2019 der Gemeindevertretung Mönkebude nach ihrer Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Mönkebude ist gemäß § 2 GUVG neben den dinglichen Mitgliedern (Einzelmitgliedschaften) mit allen übrigen Flächen gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“.
- 2) Der Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ nimmt entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Seite 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt in §§ 4, 6 geändert, § 1a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr (§ 39 Abs. 1 S. WHG). Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- 3) Die Gemeinde Mönkebude hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- 1) Die von der Gemeinde Mönkebude nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Mönkebude, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

- 2) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- 2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt	bis	1.000 m ²	= 1 Gebühreneinheit
	über	1.000 bis 3.000 m ²	= 2 Gebühreneinheiten
	über	3.000 bis 5.000 m ²	= 3 Gebühreneinheiten

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (=5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.

Für die Flächen, die im Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegen, wird eine Gebühr je Hektar erhoben.

- 3) Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je Gebühreneinheit für die Gewässerunterhaltung und je Hektar für das Schöpfwerk Mönkebude und das Schöpfwerk Leopoldshagen.

§ 4 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer mehrerer Grundstücke, werden diese zusammengefasst.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.
- 3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Die Gebühr kann mit einem Mehrjahresbescheid festgesetzt werden. Die Festsetzung gilt in diesem Fall solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr dann zu gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 3 oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte

Abgabenvorteile zu erlangen.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 21.09.2006, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung Mönkebude vom 31.03.2016.

Mönkebude, den

Andreas Schubert
Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Wasser- und Bodenverband 2020 Gemeinde Mönkebude

Gebührenkalkulation zur Satzung vom 09.05.2019

Grundlage der Kalkulation ist der Beitragsbescheid 2019 des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ für die Gewässerunterhaltung der Gemeinde Mönkebude und der voraussichtliche Bescheid zur Hebung der Schöpfwerks- und Deichkosten.

Die Gemeindefläche beträgt insgesamt 3423,5154 ha, davon sind 2477,0389 ha beitragspflichtig. Mönkebude ist in der Beitragsklasse 3 mit einer Gewässerdichte von 10,76 m Graben je ha Fläche eingeteilt. Damit entspricht 1 BE 1,5 ha.

Variante Gebühreneinheiten GE

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 2450,7120 ha

Dies entspricht 5708 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2019 der Gemeinde Mönkebude 35.714,78 €
Unterdeckung aus 2018 3.300,28 €

39.015,06 € / 5708 GE = 6,84 €/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,61 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit 7,45 €

Ermittlung der Schöpfwerkskosten in den Einzugsgebieten

Im Jahr 2018 ist die Propellerpumpe im Schöpfwerk Mönkebude ausgefallen und musste für 23.377,15 Euro generalüberholt werden. Der WBV hat den entstandene Fehlbetrag mit 8.700,00 € aus der Rücklage des Schöpfwerkes teilweise beglichen, so dass für die Gemeinde Mönkebude noch 14.677,15 € nachgehoben werden müssen. Die Pumpe im Schöpfwerk Leopoldshagen ist ebenfalls defekt und ein Reparaturauftrag vom WBV ausgelöst worden. Auch hier konnte die geplante Nachhebung durch Rücklagen des Schöpfwerkes in Höhe von 3.500,00 € ausgeglichen werden.

Der nachfolgenden Kalkulation liegt die Abrechnung der tatsächlichen Schöpfwerkskosten zugrunde.

Schöpfwerkskosten Leopoldshagen und Mönkebude nach Einzugsgebiet getrennt ausgewiesen

Schöpfwerk	Gesamtkosten €	Einzugsgebiet ha	€/ha
Schöpfwerk Mönkebude	6.520,40	423,9169	15,38
Nachhebung SW Mönkebude	14.283,23		
Deich Mönkebude	1.520,90		
	22.324,53	423,9169	52,66 €/ha Schöpfwerk Mönkebude
Schöpfwerk Leopoldshagen	10.512,76	637,3503	16,49
Nachhebung SW Leo	116,02		
Deich Leopoldshagen	6,11		
	10.634,89	637,3503	16,69 €/ha Schöpfwerk Leopoldshagen
Gesamtkosten SW und Deiche	32.959,42		

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.